

[Die gelb hinterlegten Passagen werden vor Beauftragung mit den beschriebenen Inhalten befüllt]

Rahmenvereinbarung

zwischen der

Stadtwerke München GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München

- nachfolgend "**Auftraggeber**" oder "**SWM**" genannt -

und

[Vertragspartner]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**Bieter**“ genannt -

über die Bereitstellung und Erbringung von Mobilfunkleistungen für Smart-Meter-Gateways.

Präambel

Die SWM schaffen mit dieser Rahmenvereinbarung die Grundlage für die Beauftragung des Auftragnehmers mit der Bereitstellung und Erbringung von Mobilfunkleistungen für Smart-Meter-Gateways.

Dies vorausgeschickt wird zwischen den Vertragsparteien die nachfolgende Rahmenvereinbarung geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

(1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung (nachfolgend „**Rahmenvereinbarung**“) ist die Bereitstellung und Erbringung der in der **Anlage 1** aufgeführten Mobilfunkleistungen und damit zusammenhängender Leistungen.

(2) Die Einzelheiten der vom Auftragnehmer im Fall der Beauftragung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der dieser Rahmenvereinbarung als **Anlage 1** beigefügten Leistungsbeschreibung.

§ 2 Vertragsbestandteile, Geltungsvorrang

(1) Diese Rahmenvereinbarung umfasst folgende Dokumente und Regelungswerke in nachfolgender Geltungsreihenfolge:

- a) diese Rahmenvereinbarung
- b) die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**)
- c) das Preisblatt (**Anlage 2**)

d) Referenzpreise für Geschäftskunden (**Anlage 3**)

e) Allgemeine Einkaufsbedingungen des SWM-Konzerns für Lieferungen und Leistungen - AEBL - Stand: 01/2023 mit Ausnahme von Ziffer 19 der AEBL („Vorbehalt der Konzernverrechnung“)

f) alle einschlägigen Gesetze und behördlichen Vorgaben sowie technischen Vorschriften und Normen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, EN-Normen, ISO-Normen, VDE- und VDI-Richtlinien, einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sowie die einschlägigen Hersteller- und Verarbeitungsvorschriften und die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Für den Fall von Widersprüchen und zur Auslegung des vertraglich Gewollten, insbesondere bei Regelungslücken, gilt die vorstehende Reihenfolge als Rangfolge.

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) sowie andere vorformulierte Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für die jeweiligen unter dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Einzelaufträge.

§ 3 Allgemeine Begriffe, Definitionen, Abkürzungen

Es gelten die allgemeinen Begriffsdefinitionen in der Leistungsbeschreibung. Abkürzungen und Definitionen ergeben sich aus den Begriffsbestimmungen der Leistungsbeschreibung und den Definitionen in dieser Rahmenvereinbarung.

§ 4 Verhältnis von Rahmenvereinbarung und Einzelauftrag

(1) Diese Rahmenvereinbarung legt die Bedingungen der Einzelaufträge fest, die während ihrer Laufzeit geschlossen werden und ist vollumfänglich Bestandteil des jeweiligen Einzelauftrags. Jeder Einzelauftrag regelt die Bereitstellung, Lieferung und den Betrieb einer M2M SIM-Karte. Die Rahmenvereinbarung stellt die verbindliche Grundlage der Einzelaufträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber/den abrufberechtigten Unternehmen (§ 4 Abs. 4) dar. Mit den Einzelaufträgen werden die konkreten Leistungsbeziehungen begründet und in Bezug auf den Vertragspartner des Einzelauftrags, Art, Umfang, Ort und Zeit der Leistung konkretisiert.

(2) Der Einzelauftrag kommt (i) mittels Beauftragung durch den Auftraggeber/die abrufberechtigten Unternehmen oder (ii) im Fall des vereinfachten Lieferprozesses mit der Transferierung der M2M SIM-Karten auf den M2M Webportal Nutzer Account des Auftraggebers/der abrufberechtigten Unternehmen, nach Meldung der entsprechenden M2M SIM-Karten durch den SMGW-Hersteller (siehe Leistungsbeschreibung **Anlage 1** Ziffer 4.2.3.4. Buchstabe f) zustande.

(3) Im Grundsatz ist jeder Einzelauftrag in seinem rechtlichen Bestand von dieser Rahmenvereinbarung unabhängig und besteht über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung fort. Details hierzu sind in § 6 geregelt. Inhaltliche Änderungen

der Rahmenvereinbarung, insbesondere durch Preis- oder Leistungsanpassungsansprüche des Auftraggebers, wirken sich aber unmittelbar auf alle laufenden und neu abzuschließenden Einzelaufträge aus, wenn und soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

(4) Folgende mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen (abrufberechtigte Unternehmen) sind zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses neben dem Auftraggeber selbst berechtigt, aber nicht verpflichtet, Einzelverträge auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung zu schließen:

Bioenergie Taufkirchen GmbH & Co. KG
eta Energieberatung GmbH
SWM Gasbeteiligungs GmbH
Hanse Windkraft GmbH
Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)
Praterkraftwerk GmbH
QuartiersNetz Bayern GmbH
SWM 50 MW Windpark Portfolio GmbH & Co. KG
SWM Erneuerbare Energien Region Verwaltungs GmbH
SWM Erneuerbare Energien Skandinavien GmbH & Co. KG
SWM Erneuerbare Energien Verwaltungsgesellschaft mbH
SWM Erneuerbare Energien Norwegen GmbH
SWM Gasbeteiligungs GmbH
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH
SWM Kundenservice GmbH
SWM Services GmbH
SWM Versorgungs GmbH

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Liste der abrufberechtigten Unternehmen durch einseitige Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zu ändern. Neue abrufberechtigte Unternehmen müssen ihren Sitz in Deutschland haben.

§ 5 Art und Umfang der Leistung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollständigen und störungsfreien Erbringung sämtlicher in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) festgelegten Leistungen.

(2) Der Auftragnehmer ist innerhalb der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung und gemäß der Regelung in § 6 auch darüber hinaus bis zur vollständigen Beendigung aller Einzelverträge jederzeit zur Erbringung der in dieser Rahmenvereinbarung und der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen verpflichtet.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, jederzeit Technologieänderungen vorzunehmen. Sofern derartige Technologieänderungen die gemäß Leistungsbeschreibung vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vorab zu informieren. Im Falle einer Technologieabschaltung gelten die Anforderungen laut Leistungsbeschreibung (**Anlage 1** Ziffer 3.2.5.).

(4) Der Auftragnehmer benennt für die Durchführung dieser Rahmenvereinbarung einen verantwortlichen zentralen Ansprechpartner. Dieser muss berechtigt sein, sämtliche zur Durchführung dieser Rahmenvereinbarung erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

(5) Sämtliche Kommunikation im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung, insbesondere Dokumentationen, Benachrichtigungen und Informationen des Auftragnehmers sowie Besprechungen, hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

(6) (Entfällt)

(7) Vorausssehbare, unvermeidbare Betriebsunterbrechungen, z.B. Wartungsfenster zur Instandhaltung, sind rechtzeitig anzukündigen und ggf. auf Verlangen des Auftraggebers/der abrufberechtigten Unternehmen zeitlich anzupassen. Darüber hinaus gelten die Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1** Ziffer 9.1.9.).

(8) Die im Preisblatt (**Anlage 2**) genannten Mengen entsprechen dem in Aussicht genommenen Auftragsvolumen. Sie beruhen auf Schätzungen. Eine Mindestabnahmeverpflichtung besteht nicht, d. h. der Auftraggeber ist nicht dazu verpflichtet, die im Preisblatt (**Anlage 2**) angegebenen Mengen ganz oder teilweise abzurufen. Durch die Gesamtzahl der Einzelabrufe kann der im Preisblatt angegebene Leistungsumfang überschritten werden bis zu den in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) angegebenen Höchstwerten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Einzelaufträge auch über den im Preisblatt (**Anlage 2**) dargestellten Zeitraum fortzuführen.

§ 6 Laufzeit der Rahmenvereinbarung, Verlängerungsoption

(1) Vertragsbeginn ist der [dd.mm.2024]. Die ersten 12 Monate dienen der Pilotierung neuer Dienste und der Leistungserbringung hinsichtlich der neu vereinbarten Dienste. Ab [dd.mm.2025] schließen sich 48 Monate Vollbetrieb bis zum [dd.mm.2029] an.

Die Rahmenvereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am [dd.mm.2029], wenn der Auftraggeber seine Verlängerungsoption gemäß Abs. 2 nicht ausübt.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Rahmenvereinbarung durch einseitige Erklärung zweimal um jeweils ein (1) Jahr zu verlängern (Verlängerungsoption). Die Verlängerungsoption muss jeweils spätestens 18 Monate vor Ende der – gegebenenfalls bereits verlängerten – Laufzeit der Rahmenvereinbarung schriftlich ausgeübt werden.

(3) Nach Ablauf der – gegebenenfalls durch die Ausübung der Verlängerungsoptionen gemäß Abs. 2 verlängerten – Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung bleiben alle bis dahin aktivierten Einzelaufträge bis zu deren jeweiliger Kündigung durch den Auftraggeber, wozu dieser jederzeit gemäß den Bestimmungen des § 9 berechtigt ist, bestehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der fortbestehenden Einzelaufträge jeweils bis zu deren Beendigung die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen – mit Ausnahme der in Leistungsbeschreibung (**Anlage 1** Ziffer 4.2.)

aufgeführten Leistungen – unverändert zu den in diesem Vertrag vereinbarten Preisen zu erbringen. Für die fortbestehenden Einzelaufträge gelten die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung fort. Es wird klargestellt, dass ein Abschluss neuer Einzelaufträge nach Beendigung dieser Rahmenvereinbarung nicht mehr möglich ist.

§ 7 Beauftragung, Änderung und Laufzeit des Einzelauftrags

(1) Die Beauftragung, Änderung von Einzelaufträgen durch den Auftraggeber/die abrufberechtigten Unternehmen erfolgt über ein vom Auftragnehmer bereitzustellendes M2M Webportal mit den in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) festgelegten Funktionalitäten.

(2) Die Laufzeit des Einzelauftrags endet zu dem im Einzelauftrag festgelegten Datum oder durch Kündigung.

(3) (Entfällt)

(4) Durch Änderung eines Einzelauftrags können der Auftraggeber/die abrufberechtigten Unternehmen einzelne, bereits in einem Einzelauftrag gemäß dieser Rahmenvereinbarung abgerufene Leistungen auf andere, in der Leistungsbeschreibung vorgesehene Leistungen des Auftragnehmers erweitern oder beschränken. Die Änderung eines Einzelauftrags beeinflusst weder die Laufzeit des Einzelauftrags noch die der Rahmenvereinbarung.

§ 8 (Entfällt)

§ 9 Beendigung eines Einzelauftrags

Einzelaufträge können durch den Auftraggeber/die abrufberechtigten Unternehmen jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt in der Regel im M2M Webportal, oder alternativ schriftlich. Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Kündigung die entsprechende M2M SIM-Karte abzuschalten und die Abschaltung im M2M Webportal spätestens bis zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Werktags zu bestätigen. Der Auftraggeber/die abrufberechtigten Unternehmen können innerhalb von 30 Tagen nach Kündigung eine Wiederaktivierung verlangen. Die Wiederaktivierung erfolgt im M2M Webportal, hat unverzüglich und kostenfrei zu erfolgen.

§ 10 (Entfällt)

§ 11 Terminplan

(1) Der Projektverlauf ergibt sich aus den Zeitangaben in dieser Rahmenvereinbarung. Die Details werden nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung von den Parteien in einem auf dem Projektverlauf basierenden Terminplan festgelegt.

(2) Können die im Terminplan angegebenen Termine oder Meilensteine - aus welchen Gründen auch immer - nicht eingehalten werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber sowie die jeweils betroffenen abrufberechtigten Unternehmen hiervon unverzüglich zu informieren und einen neuen Termin mitzuteilen. Die Gründe für die Nichteinhaltung der Termine oder Meilensteine sind vom Auftragnehmer mitzuteilen

und der Auftragnehmer hat darzulegen, welche Maßnahmen er ergreift, um die Verzögerung möglichst kurz zu halten. Davon unberührt bleiben der Eintritt des Verzugs sowie etwaige Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen der verzögerten Leistungserbringung.

§ 12 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers/der abrufberechtigten Unternehmen

(1) Der Auftraggeber/die abrufberechtigten Unternehmen stellen dem Auftragnehmer die für die Auftragsbearbeitung und Erfüllung der Einzelaufträge notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Darüber hinaus erbringen der Auftraggeber/die abrufberechtigten Unternehmen die für die Leistungen des Auftragnehmers aus den Einzelaufträgen erforderlichen Mitwirkungshandlungen, wie etwa die Abstellung von Mitarbeitern, Bereitstellung des Zugangs, Bereitstellung von technischer Infrastruktur zu den angegebenen Terminen. Sofern zur Einhaltung des Terminplanes die Mitwirkungsleistung des Auftraggebers/der auftragsberechtigten Unternehmen erforderlich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber/den auftragsberechtigten Unternehmen eine angemessene Zeit zuvor schriftlich (E-Mail ausreichend) unter Angabe der angeforderten Handlung sowie der davon abhängigen Fristen und Termine in Kenntnis setzen; das Schriftformerfordernis entfällt in Eil- und Notfällen.

(3) Sonstige Mitwirkungspflichten des Auftraggebers/der abrufberechtigten Unternehmen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).

§ 13 Nutzungsrechte, Schutzrechtsverletzung

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber/den abrufberechtigten Unternehmen an den vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellenden Dokumentationen ein nicht ausschließliches, grundsätzlich nicht übertragbares, zeitlich auf die Laufzeit des Rahmen- und/oder der jeweiligen Einzelverträge beschränktes Nutzungsrecht ein. Dies schließt auch die Berechtigung zur uneingeschränkten Vervielfältigung der vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellenden Dokumentationen ein. Erstellt der Auftragnehmer Teile der Dokumentation spezifisch und nur für den Gebrauch durch den Auftraggeber, so räumt der Auftragnehmer nur für diese konkret bezeichnete Dokumentation dem Auftraggeber/den abrufberechtigten Unternehmen ein ausschließliches, übertragbares, unbefristetes Nutzungsrecht ein.

(2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber/den abrufberechtigten Unternehmen an der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Standard-Software ein auf die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung beschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht gemäß den Lizenzbedingungen des Herstellers ein. Auf Verlangen des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer die Lizenzbedingungen zur Verfügung.

(3) Der Auftragnehmer garantiert, dass er alle für die Leistungserbringung erforderlichen Nutzungsrechte oder sonstigen Schutzrechte besitzt und berechtigt ist, diese im erforderlichen Umfang zu übertragen beziehungsweise einzuräumen. Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der eingesetzten Produkte beziehungsweise erbrachten Leistungen geltend und wird

deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt: Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die eingesetzten Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber den vereinbarten Leistungs- und Funktionsmerkmalen entsprechen, oder den Auftraggeber/die abrufberechtigten Unternehmen von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

(4) Der Auftraggeber/die abrufberechtigten Unternehmen sind verpflichtet, den Auftragnehmer über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Abs. 3 sind, dass der Auftraggeber/die betroffenen abrufberechtigten Unternehmen die M2M SIM-Karten und Dienstleistungen nicht modifiziert haben, nicht mit anderen, ungenehmigten Produkten oder Services kombiniert haben und die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Durch Rechtsverteidigung entstehende notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

(6) Stellt der Auftraggeber/die betroffenen abrufberechtigten Unternehmen die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, sind sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung eine Anerkennung der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

§ 14 Fernmeldegeheimnis, Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Fernmeldegeheimnis zu beachten sowie alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen (insb. solche des TKG und der DSGVO) einzuhalten. Der Auftragnehmer wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten treffen, die den Anforderungen des Art. 32 DSGVO genügen. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Leistungserbringung fort.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über diese Rahmenvereinbarung und die Einzelaufträge, deren einzelne Bestimmungen sowie deren Ausführung Stillschweigen zu bewahren. Veröffentlichungen über die Rahmenvereinbarung und die Einzelaufträge sowie deren Inhalt sind nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.

(3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 auch für seine Unterauftragnehmer und die von diesen mit der Ausführung beauftragten Personen eingehalten werden und hat dies auf Anforderung dem Auftraggeber/den abrufberechtigten Unternehmen nachzuweisen.

§ 15 Dokumentations- und Informationspflichten

Der Auftragnehmer hat alle gesetzlichen sowie in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) aufgeführten Dokumentations- und Informationspflichten zu erfüllen.

§ 16 Vergütung

(1) Die zu zahlenden Vergütungen der Einzelaufträge sind in dem als **Anlage 2** beigefügten Preisblatt festgelegt. Die Preise gelten zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Preisblatt (**Anlage 2**) sind für die Einzelaufträge unterschiedliche Preise, abhängig von der jeweiligen Gesamtmenge an Einzelaufträgen – unabhängig davon in welchen Tarif sich die M2M SIM-Karte befindet - angegeben. Wird eine im Preisblatt (**Anlage 2**) festgelegte Mengenschwelle für Einzelaufträge überschritten, sind ab dem Monatsersten des auf den Tag der Mengenüberschreitung folgenden Kalendermonats für sämtliche Einzelaufträge – das heißt nicht nur die über der Schwelle liegenden Einzelaufträge – die Preise der dann einschlägigen Mengenschwelle automatisch anzuwenden. Es wird klargestellt, dass es im Fall einer nachfolgenden Unterschreitung der Mengenschwelle zu keiner Preisanpassung kommt, sondern die Preise einer einmal erreichten Mengenschwelle dauerhaft fortgelten; dies gilt ausdrücklich auch für den Zeitraum nach Beendigung dieser Rahmenvereinbarung für die fortbestehenden Einzelaufträge. Die Vergütung umfasst einmalige Entgelte, Grundentgelte und nutzungsabhängige Entgelte, soweit durch Einzelauftrag beauftragt, und wie im Preisblatt (**Anlage 2**) beschrieben.

(2) Der Anspruch auf einmalige Entgelte entsteht, wenn und soweit eine Abnahme der Leistungen erforderlich ist, mit Abnahme; andernfalls mit Übergabe beziehungsweise vollständiger Erbringung der Leistungen. Der Anspruch auf Grundentgelte und nutzungsabhängige Entgelte entsteht monatlich jeweils zum Monatsende für den vorausgegangenen Monat. Das Nähere regelt die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).

(3) Bei Stilllegung und Kündigung einer M2M SIM-Karte endet der Anspruch auf Vergütung für Grundentgelte und nutzungsabhängige Entgelte ab dem vom Auftraggeber/den abrufberechtigten Unternehmen genannten Termin.

(4) Werden Leistungen nur für einen Teil eines Monats zur Verfügung gestellt, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf eine anteilige Zahlung mit taggenauer Abrechnung der Entgelte für diesen Monat.

(5) Mit der Vergütung gemäß Abs. 1 in Verbindung mit dem als **Anlage 2** beigefügten Preisblatt sind alle nach dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen und alle bei der Durchführung anfallenden Kosten, alle Steuern und Abgaben, Risiko (einschließlich Währungsrisiko), Gewinn sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten. Die Parteien stellen klar, dass Leistungen, die in dem als **Anlage 2** beigefügten Preisblatt nicht bepreist sind, nicht separat vergütet werden, sondern mit den dort aufgeführten Preisen abgegolten sind.

§ 17 Preisanpassung

(1) Die Parteien sind sich einig, dass die in § 16 Abs. 1 in Verbindung mit dem als **Anlage 2** beigefügten Preisblatt genannten Entgelte gemäß der in diesem § 17 enthaltenen Preisanpassungsregelung reduziert werden sollen. Die Parteien stellen klar, dass eine Preiserhöhung nicht erfolgt.

(2) Eine Preisanpassung hat durch den Auftragnehmer jährlich mit Wirkung auf die zum 01.10 des Kalenderjahres (Stichtag) geltenden Entgelte zu erfolgen.

(3) Der Auftragnehmer hat die Preisanpassung nachfolgender Referenz vorzunehmen: Änderung der Geschäftskundenpreise des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat mit seinem Angebot zum Datum des Vertragsschlusses die in **Anlage 3** ausgewiesenen Referenzpreise für Geschäftskunden aus der Privatwirtschaft angegeben. Diese Preise beziehen sich auf tatsächlich angebotene Leistungen im Rahmen von Standardprodukten des Auftragnehmers, die den Leistungen dieser Rahmenvereinbarung entsprechen (AGB-Preise für Geschäftskunden aus der Privatwirtschaft). Sofern der Auftragnehmer seine benannten Referenzpreise für Geschäftskunden aus der Privatwirtschaft bei einzelnen Leistungspositionen senkt, hat er dem Auftraggeber/den abrufberechtigten Unternehmen zum nächsten Stichtag einen prozentual entsprechenden Nachlass auf die Preise der entsprechenden Leistungspositionen zu gewähren.

(4) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber vor der Anwendung der angepassten Preise über die gemäß Abs. 3 ermittelten Preisanpassungen mittels eines neuen Preisblatts.

(5) Die Parteien stellen klar, dass die vorstehende Preisanpassungsklausel nach Ende des Vertrags für die Gesamtheit der dann fortgesetzten Einzelverträge weiterhin Anwendung findet.

§ 18 Leistungsanpassungen (Change Request)

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, Leistungsänderungen im Rahmen der Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge gemäß den nachfolgenden Absätzen zu verlangen. Wenn und soweit Änderungen der Rahmenvereinbarung Auswirkungen auf bereits abgeschlossene Einzelverträge haben, werden diese Einzelverträge – soweit im Rahmen der Änderung der Rahmenvereinbarung nicht anders vereinbart – automatisch entsprechend der Änderungen der Rahmenvereinbarung angepasst.

(2) Soweit sich nach Vertragsschluss die der Rahmenvereinbarung zugrunde liegenden Umstände, insbesondere der Stand der Technik, grundlegende technische Funktionalitäten oder Produktlinien des Auftragnehmers wesentlich ändern, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf vertragliche Leistungsanpassung. Ein Anspruch auf Vertragsänderungen besteht ausschließlich in den Grenzen des Gegenstands dieser Rahmenvereinbarung.

(3) Auf ein Anpassungsverlangen des Auftraggebers muss der Auftragnehmer binnen zwei Wochen ab Zugang des Anpassungsverlangens mitteilen, ob das Anpassungsverlangen grundsätzlich umsetzbar ist. Binnen vier Wochen ab Zugang des Anpassungsverlangens hat der Auftragnehmer folgende Informationen zu erteilen:

- die Kosten der Umsetzung des Anpassungsverlangens, berechnet auf Basis der Zeit und Materialien zu den dann beim Auftragnehmer anwendbaren Sätzen, die mindestens marktüblich sein müssen
- die Auswirkung auf die nach dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen, die sich als Folge des Anpassungsverlangens ergeben
- alle weiteren Änderungen an dieser Rahmenvereinbarung, die infolge des Anpassungsverlangens notwendig sind

(4) Wird ein Angebot auf Umsetzung eines Anpassungsverlangens angenommen, so wird es von dem Zeitpunkt an wirksam, in dem sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer schriftlich auf seinen Inhalt, die Anpassung dieser Rahmenvereinbarung oder der Leistungsbeschreibung geeinigt haben.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, gegenüber dem Auftraggeber aus seiner Sicht sinnvolle Leistungsänderungen anzuregen. Ein Anspruch auf Umsetzung solcher Anregungen besteht nicht.

§ 19 Innovation

Nicht mit dieser Rahmenvereinbarung abgeforderte Technologien oder Produkte sind, sofern sie sich im Angebotsportfolio des Auftragnehmers befinden und dem der Rahmenvereinbarung entsprechenden Leistungsspektrum des Auftragnehmers im Grundsatz zuzuordnen sind, auf Nachfrage des Auftraggebers zu einem Preis anzubieten, der dem vereinbarten Preisniveau entspricht.

§ 20 Rechtsfolgen des Verzugs

Gerät der Auftragnehmer mit seinen Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung oder einem Einzelauftrag, insbesondere durch Überschreiten eines in der Leistungsbeschreibung festgelegten Termins zur Bereitstellung der Leistung in Verzug, so kann ihm der Auftraggeber/das abrufberechtigte Unternehmen eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber/das auftragsberechtigte Unternehmen berechtigt, ganz oder teilweise vom Einzelauftrag zurückzutreten oder eine Minderung der Vergütung zu verlangen. Der Auftraggeber/das abrufberechtigte Unternehmen kann ferner einen Dritten mit der Erbringung der Leistungen beauftragen und die hierdurch entstehenden Kosten beim Auftragnehmer geltend machen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 21 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für (i) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie (iii) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) In allen übrigen Fällen ist die Haftung während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung insgesamt auf [XX..sich aus der Angebotskalkulation ergebender Gesamtauftragswert für die Grundlaufzeit] EUR für die Grundlaufzeit der Rahmenvereinbarung begrenzt. Macht der Auftraggeber von seiner

Verlängerungsoption gemäß § 6 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung Gebrauch, erhöht sich die Gesamthaftungssumme um [Y..sich aus der Angebotskalkulation ergebender jährlicher Auftragswert für die Verlängerungsoptionen] EUR für jedes Jahr der Verlängerung. Für den Zeitraum nach Beendigung dieser Rahmenvereinbarung ist die jährliche Haftung des Auftragnehmers für die Gesamtheit der auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen fortbestehenden Einzelaufträge beschränkt auf die im jeweiligen Vorjahr für die Gesamtheit der fortbestehenden Einzelverträge gezahlten Vergütung; unabhängig davon beträgt die jährliche Mindesthaftungssumme des Auftragnehmer EUR 200.000,00.

(3) (Entfällt)

(4) Der Umstand, dass der Auftraggeber ggf. der Einschaltung von Unterauftragnehmern oder anderen Beauftragten des Auftragnehmers zugestimmt hat, schließt oder mindert die Haftung des Auftragnehmers nicht.

(5) Für den Verlust von Daten, die ausschließlich vom Auftragnehmer gepflegt werden oder sich in seiner Obhut befinden, haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Auftraggeber/die auftragsberechtigten Unternehmen ihrer Datensicherungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind.

(6) Der Auftragnehmer hat zur Absicherung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden eine die Höchstbeträge gemäß Abs. 2 deckende Versicherung abzuschließen und dem Auftraggeber binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsbeginn unaufgefordert, im Nachgang auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

§ 22 Außerordentliche Kündigung, Schadensersatz, Kündigung wegen nicht fristgerechter Pilotierung

(1) Die Vertragsparteien können diese Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund im Sinne von § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB außerordentlich kündigen.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen Abmahnung und einer angemessenen Fristsetzung durch den Auftraggeber, es sei denn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses ist unzumutbar.

(3) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer zur Zahlung eines Schadensersatzes, auch für mittelbare Schäden, insbesondere für die Migration, Netzumstellung, mögliche Mehrkosten bei einem neuen Netzbetreiber sowie zeitanteilig für die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens verpflichtet.

(4) Der Auftraggeber ist zur Kündigung dieser Rahmenvereinbarung berechtigt, wenn der Auftragnehmer den Abschluss der /Pilotierung gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung erreicht. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht.

§ 23 Vertragsübertragung

Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Rahmenvereinbarung an Unternehmen seines Kernkonzerns mit Sitz in Deutschland zu übertragen. Unternehmen des Kernkonzerns sind die 100%-Tochterunternehmen des Auftraggebers, das 100%-Mutterunternehmen des Auftraggebers und dessen 100%-Tochterunternehmen. Eine Übertragung auf sonstige Dritte bedarf der vorhergehenden Zustimmung des Auftragnehmers, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern darf.

Der Auftraggeber ist berechtigt Einzelverträge ohne Zustimmung des Auftragnehmers auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG mit Sitz in Deutschland zu übertragen.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

(1) Werktage im Sinne dieser Rahmenvereinbarungen sind Montag bis einschließlich Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in München.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Dem Schriftlichkeitserfordernis dieser Klausel wird nicht durch Telefax, E-Mail oder in elektronischer Form genüge getan. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Erfüllungsort ist München. Der Erfüllungsort für die Erbringung der nach den jeweiligen Einzelaufträgen geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem Inhalt des Einzelauftrages.

(4) Gerichtsstand für aus dieser Rahmenvereinbarung oder den Einzelaufträgen resultierende Streitigkeiten ist München. Die Rahmenvereinbarung und die Einzelaufträge unterstehen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und ohne Anwendung des Internationalen Privatrechts. Die Vertragssprache ist deutsch.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die zulässig ist und dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken in dieser Rahmenvereinbarung.

Auftragnehmer

Stadtwerke München GmbH

_____, den _____

_____, den _____

Unterschrift/Stempel

Unterschrift/Stempel

Unterschrift/Stempel

Unterschrift/Stempel

Zur Ansicht